

Zurück zur Übersicht

Drucken

Schärdinger Kefir - Soziale Medien

25.04.2024

ent scheidung

Die eingebrachte Beschwerde wurde als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Demnach stellt der Österreichische Werberat die Beschwerde ohne weiteres Verfahren ein (siehe auch Verfahrensordnung Artikel 9 (1), www.werberat.at/verfahrensordnung.aspx).

Die Prüfung wurde von einem "Kleinen Senat" (Artikel 9 (2)) durchgeführt und erfolgte auf Basis des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft.

Der/die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt. Der Beschwerdefall ist hiermit abgeschlossen.



In Zeiten des Angriffskrieges Russlands finde ich es geschmacklos mit dem Slogan "Lang Lebe Der Geschmack" und mit russischen Sujets zu arbeiten!

DSGVO IMPRESSUM



Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft



Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136 **E-Mail:** office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at